

REGIERUNGSRAT

21. September 2016

16.138

Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neuordnung der Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 mussten die einzelnen Kantone beziehungsweise die Kinderspitäler und Kinderkliniken für die Spitalschulung neue Finanzierungslösungen finden. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurde die Thematik Spitalschulung vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren aufgenommen. Es liegen jedoch noch keine konkreten Ergebnisse vor. Für die Spitalschulung besteht somit noch kein Konkordat über inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie über das Verfahren, wenn ausserkantonale Kinder und Jugendliche in Spitälern unterrichtet werden. Die Regelungen und Vorgaben der Kantone mit Spitälern, die Kinder und Jugendliche unterrichten, sind deshalb unterschiedlich.

1.1 Spitalschulung an Aargauer Spitälern

Im Kanton Aargau verfügen die beiden Kantonsspitäler Aarau (KSA) und Baden (KSB) über eine Klinik für Kinder und Jugendliche. In beiden Häusern werden hospitalisierte Kinder und Jugendliche unterrichtet.

Da im KSA vorwiegend Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau von der Spitalschulung profitieren, konnte das Department Bildung, Kultur und Sport für das KSA in Zusammenarbeit mit der Schule Aarau eine gute Lösung finden. Dabei übernimmt der Kanton die Personalkosten der für die Spitalschulung im KSA von der Stadt angestellten Lehrpersonen im Umfang von 180 Stellenprozenten. Im Rahmen des pauschalen Personalaufwands werden diese Kosten gestützt auf § 4 des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) zu 35 % an die Gemeinden weiterverrechnet.

Das KSB verfügt über eine kleinere Klinik für Kinder und Jugendliche und bietet, im Gegensatz zum KSA keine pädiatrische Onkologie an, was die Aufenthaltsdauer im Kinderspital wesentlich beeinflusst. Das KSB verfügt über ein flexibles Angebot, um die Schulkinder bei längeren Spitalaufenthal-

ten zu unterrichten. Da sich die jährlichen Kosten bis anhin unter Fr. 5'000.– bewegten, trug das KSB diese Kosten selber.

1.2 Kostengutsprachen für ausserkantonale Spitalschulung (Kantone Zürich und Basel-Stadt)

Jährlich erhalten ca. 30–40 Regelschülerinnen und Regelschüler aus dem Kanton Aargau an einem Kompetenzspital für Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich und ca. 10–15 am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) ausserkantonale Spitalschulung.

In Absprache mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport stellen die Zürcher Kompetenzspitäler und das UKBB den Wohngemeinden der von ihnen beschulten Regelschülerinnen und Regelschüler aus dem Kanton Aargau Kostengutsprache gesuche. Im Merkblatt "Regelung der Finanzierung der Spitalschulung" des Departements Bildung, Kultur und Sport ist ausgeführt (aufgeschaltet im Schulportal), dass die Hospitalisierung einen wichtigen Grund für einen unentgeltlichen auswärtigen Schulbesuch darstellt (§ 6 Abs. 2 Schulgesetz e contrario). Im Rahmen des unentgeltlichen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden als Trägerschaften für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zuständig und haben allfällige Schulgelder zu übernehmen (§ 52 Abs. 1 Schulgesetz).

Davon abweichend ist die Finanzierung und Kostentragung der Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Betreuungsgesetzgebung geregelt, weshalb die während eines Spitalaufenthalts von Sonderschülerinnen und Sonderschülern entstehenden Beschulungskosten dem Spital vom Kanton vergütet und von diesem zulasten der Restkosten verbucht werden.

Seit Einführung der geltenden Praxis vor rund eineinhalb Jahren wurden für ausserkantonale Spitalschulung folgende Vollkosten generiert (die Daten basieren auf Rückmeldungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und der Spitalverwaltung des UKBB):

Total Vollkosten	ca. Fr. 350'000.–
Durchschnittliche Kosten pro Fall	ca. Fr. 7'300.–
Höchste bisherige Rechnung pro Fall	ca. Fr. 20'000.–

2. Umsetzung

Die verschiedenen Regelungen zur Finanzierung der Spitalschulung sollen insofern vereinheitlicht werden, als dass der Kanton die Kosten für die Spitalschulung übernehmen und die Kostenverrechnung analog der verstärkten Massnahmen (VM-Lektionen), des Case Managements für Lehrpersonen oder des Spitalschulunterrichts am KSA neu über den indirekten Aufwand abwickeln will. Die Rechnungen der ausserkantonalen Spitalschulung für aargauische Regelschülerinnen und Regelschüler werden folglich durch den Kanton bezahlt und den Gemeinden über den pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle zu 35 % weiterverrechnet. Das gleiche Regime soll für das KSB eingeführt werden. Der 65 %-Anteil wird über das Globalbudget des Kantons abgedeckt.

Bei hospitalisierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern werden die Beschulungskosten dem Spital wie bisher vom Kanton vergütet und von diesem zulasten der Restkosten gemäss § 24 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) verbucht.

Mit dieser Lösung wird der Forderung der Motion nach einer einheitlichen und gerechten Finanzierung entsprochen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Umsetzung werden die betroffenen Wohngemeinden der in einer ausserkantonalen Spitalschule beschulten Kinder und Jugendlichen vor unvorhergesehenen, teils hohen Kosten bewahrt.

Dem Kanton fallen zusätzliche Kosten für Personalaufwand in der Höhe von jährlich ca. Fr. 250'000.– zu.

Gesetzliche Auswirkungen

§ 1 des Gemeindebeteiligungsdekrets muss entsprechend angepasst werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'682.–.

Regierungsrat Aargau